

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00290 vom 27. März 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2011.00290](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00290)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00290 du 27 mars 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00290 del 27 marzo 2013

## Erwägungen

### E. 2

2.1???? Der Beschwerdeführer beantragt die rückwirkende Leistung von Taggeldern ab dem 13. Dezember 2008 sowie von Heilbehandlungskosten und die Zusprechung einer Invalidenrente (Urk. 1 S. 2).

???????? Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsfalles sei entsprechend der Beurteilung von PD Dr. med. Z.\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates (Urk. 8/120), davon auszugehen, dass erst im März 2009 der Endzustand eingetreten sei, weshalb bis dahin das gesetzliche Taggeld nachzuzahlen sei (Urk. 1 S. 9-10 Ziff. 8).

???????? Was den Anspruch auf eine Invalidenrente betreffe, sei für die Bestimmung des Zumutbarkeitsprofils nicht auf die Beurteilung der A.\_\_\_\_ (Urk. 8/39 S. 1-2), die in Unkenntnis der Pseudarthrosen im Dornfortsatzbereich C6 und C7 abgegeben worden sei, und vom Kreisarzt der Suva, Dr. med. B.\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie (Urk. 8/112), sondern vielmehr auf diejenige von Dr. Z.\_\_\_\_ (Urk. 8/120) abzustellen, wonach der Versicherte nur noch in einem 72%igen Pensum arbeitsfähig sei (Urk. 1 S. 9 Ziff. 7 am Ende).

???????? Für die Invaliditätsbemessung sei beim Invalideneinkommen vom mit einem 80%igen Pensum tatsächlich erzielten Lohn in der Höhe von jährlich Fr. 46'800.-- (Urk. 1 S. 10 Ziff. 9, Urk. 3) und beim Valideneinkommen vom deklarierten Einkommen in der Höhe von Fr. 91'000.-- auszugehen, das er im Jahr 2011 ohne Unfall verdienen würde (Urk. 1 S. 12 Ziff. 12, Urk. 8/130-132). Daraus resultiere ein Invaliditätsgrad von 49 %.

2.2???? Demgegenüber stellt sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt, es habe bereits seit dem Abschluss der Rehabilitation in der A.\_\_\_\_ am 11. Dezember 2008 eine vollständige Arbeitsfähigkeit bestanden, weshalb die Einstellung der Taggeldleistungen per 13. Dezember 2008 rechtens sei (Urk. 7 S. 5-6 Ziff. 11.1-2). Dass der Versicherte in einer leichten bis mittelschweren Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei, ergebe sich nicht nur aus der Beurteilung von Dr. B.\_\_\_\_, sondern auch aus derjenigen von Dr. Z.\_\_\_\_ (Urk. 7 S. 5 Ziff. 10.3).

Was die Einkommensverhältnisse betrifft, stellte die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid auf die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik ab und ging von einem Invalideneinkommen von Fr. 71'767.-- und einem Valideneinkommen von Fr. 67'322.-- aus (Urk. 2 S. 7). In der Beschwerdeantwort beantragt sie, bei der Bestimmung des Invalideneinkommens sei auf das tatsächlich erzielte Einkommen abzustellen, wobei sie dieses entsprechend der

attestierten 100%igen Arbeitsfähigkeit auf Fr. 58'500.-- aufzurechnen sei (Urk. 7 S. 6 Ziff. 12.2). Das Valideneinkommen sei ausgehend vom im Zeitpunkt des Unfalls erzielten monatlichen Lohn von Fr. 4'786.40 (Urk. 8/132) auf Fr. 58'700.-- (Fr. 4'786.40 x 12, indexiert mit 2,2 %) festzusetzen. Das vom Versicherten geltend gemachte Einkommen von monatlich Fr. 7'000.-- sei aufgrund der beruflichen Vergangenheit nicht rechtsgemäss ausgewiesen.

3.????? Der Versicherte stellt in der Beschwerde den Antrag auf Ersatz der Heilungskosten, begründet jedoch nicht, welche konkreten Behandlungen von der Beschwerdegegnerin zu übernehmen seien. Im Zusammenhang mit der Auskunft der Easy Sana vom 6. März 2012, wonach bei der Suva seit dem 13. Dezember 2008 keine Forderungen für Heilungskosten eingegangen seien, erweist sich dieses Rechtsbegehren als gegenstandslos, weshalb nicht darauf einzutreten ist.

#### **E. 4**

4.1???? Hinsichtlich der Unfallfolgen besteht zwischen den Parteien Einigkeit, dass die vom Versicherten erlittenen Frakturen der Processi spinosi C6 und C7 überwiegend wahrscheinlich eine Folge des Unfalles vom 15. Juni 2008 sind (Urk. 2 S. 3 Ziff. 2 und Urk. 1 S. 7). Strittig ist hingegen, welche Auswirkungen dieser Gesundheitsschaden auf die Arbeitsfähigkeit hat.

4.2???? Im Kurzbericht des C.\_\_\_\_ vom 15. Juni 2008 wurden unmittelbar nach dem Unfall ein leichtes Distorsionstrauma der Halswirbelsäule und eine Kontusion des Digitus V der linken Hand diagnostiziert. Die Röntgenbilder der Hals- und Brustwirbelsäule samt Dens-Spezialaufnahmen zeigten ein korrektes Alignment und keine Hinweise auf frische ossäre Läsionen (Urk. 8/7).

???????? Im Austrittsbericht der A.\_\_\_\_, wo sich der Versicherte vom 13. November bis 11. Dezember 2008 in stationärer Behandlung befand, wurde in Kenntnis der Tatsache, dass er an bewegungs- und belastungsabhängig verstärkten Ruheschmerzen im Nacken beidseits und insbesondere linksbetont leide, für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Fladenbrotbäcker eine vollständige Arbeitsunfähigkeit attestiert. Für eine (mindestens) leichte bis mittelschwere Arbeit wurde er hingegen als ganztagig arbeitsfähig erachtet (Urk. 8/39 S. 2).

???????? Im Arztbericht vom 31. August 2010 stellte Dr. Z.\_\_\_\_ aufgrund eines in der D.\_\_\_\_ am 31. August 2010 erstellten MRI Pseudarthrosen auf C6 und C7 im Bereich der Dornfortsatzbasis mit Unruhecallus und etwas Dislokation der distalen Fragmente mit Frakturspaltgap-Bildung fest. Die neuen Befunde würden die wetterabhängig und bewegungsabhängig auftretenden nuchalen Beschwerden zweifellos erklären. Als Therapie käme eine Fusion von C6/7 und C7/Th1 in Frage, um die Spondylarthrosen aus der Belastung zu nehmen, wobei nach zweijährigem Leidensverlauf und bei teilweise chronifizierten Nuchalgien eine volle Beschwerdefreiheit auch mit dieser Massnahme nicht mehr garantiert werden könne (Urk. 8/87).

???????? Anlässlich der am 15. Februar 2011 erfolgten kreisärztlichen Untersuchung stellte Dr. B.\_\_\_\_ straffe Pseudarthrosen der Processi spinosi C6 und C7 fest, wobei sich bereits im MRI vom 4. März 2009 im Frakturbereich keine Reizungen/Signalstörungen gezeigt hätten, was für eine bereits damals stabile Situation spreche (Urk. 8/112 S. 5). Bei der klinischen Untersuchung habe ein ausgeprägtes Demonstrations- und Schmerzvermeidungsverhalten bestanden und es seien erhebliche Diskrepanzen aufgefallen, wie zum Beispiel die unterschiedliche Rotation der Halswirbelsäule bei der Untersuchung im Stehen und in

Bauchlage. Zudem sei die Angabe eines axialen Stauchschmerzes medizinisch nicht nachvollziehbar und es gebe keine Hinweise auf eine neurologische Störung. Aufgrund des vom Versicherten gezeigten Verhaltens sei eine Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit nicht sinnvoll, weshalb das Profil der zumutbaren Tätigkeiten aus medizinischer Erfahrung theoretisch geschätzt werden müsse. Unter den gegebenen Umständen sei eine gewisse Schmerzhaftigkeit bei Massivbelastungen der oberen Extremitäten und bei Armhaltungen über Kopf erklärbar, für eine leichte bis mittelschwere Tätigkeit sei allerdings entsprechend der Beurteilung der A.\_\_\_\_ eine ganzzügige Arbeitsfähigkeit gegeben (Urk. 8/112 S. 6).

??????? In seinem Bericht vom 9. März 2011 stellte Dr. Z.\_\_\_\_ fest, dass nach wie vor keine neurologischen Ausfälle hinzugekommen seien und der Befund radikulär reizlos sei. Aufgrund der geringen Leidenssituation und der beruflichen Kompensation im bisherigen Arbeitsumfeld seien operative Massnahmen einzustellen. Zur beruflichen Situation wies Dr. Z.\_\_\_\_ darauf hin, dass der Versicherte in seinem Bäckereibetrieb vor allem in der Überwachung je nach Bedarf zwischen 5 und 7 Stunden tätig sei. Er nehme örtlich Voltaren Salbe und wenn nötig Paracetamol (Urk. 8/120). Im Rahmen der Beantwortung der von Rechtsanwalt André Largier gestellten Fragen hielt Dr. Z.\_\_\_\_ am 26. April 2011 fest, dass die Restbeschwerden des Versicherten aufgrund der nach wie vor vorhandenen Pseudarthrose nach der Dornfortsatz-Fraktur in ihrer Schilderung und klinischen Manifestation gut nachvollziehbar seien (Urk. 8/124 S. 5).

4.3???? Den genannten Berichten ist zu entnehmen, dass der Versicherte in seiner Arbeitsfähigkeit insofern eingeschränkt ist, als er keine überkopfarbeiten mehr ausführen kann. Dementsprechend wurde ihm in seiner angestammten Tätigkeit als Fladenbrotbäcker eine Arbeitsunfähigkeit attestiert.

??????? In einer leidensangepassten Tätigkeit wurde ihm hingegen sowohl von der A.\_\_\_\_ als auch von Dr. B.\_\_\_\_ eine ganzzügige Arbeitsfähigkeit attestiert. Obwohl im Zeitpunkt der Beurteilung durch die A.\_\_\_\_ die erst am 31. August 2010 diagnostizierten Frakturen der Processi spinosi C6 und C7 noch nicht bekannt waren, wurden bei der Ermittlung des Belastungsprofils die vom Versicherten angegebenen Leiden berücksichtigt. Auch nach Kenntnis der Diagnose konnte Dr. B.\_\_\_\_ das von der A.\_\_\_\_ ermittelte Belastungsprofil bestätigen. Auch die Beurteilung von Dr. Z.\_\_\_\_ steht nicht im Widerspruch zu denjenigen der A.\_\_\_\_ und von Dr. B.\_\_\_\_. Dr. Z.\_\_\_\_ wies lediglich darauf hin, dass der Versicherte je nach Bedarf zwischen 5 und 7 Stunden in seinem Betrieb tätig sei, und nicht, dass aufgrund der unfallbedingten Beschwerden eine Tätigkeit zu einem höheren Pensum nicht mehr in Frage komme. Gegen eine 100%ige leichte bis mittelschwere Tätigkeit wandte Dr. Z.\_\_\_\_ somit nichts ein.

4.4???? Der Zeitpunkt des allfälligen Fallabschlusses ist dann gegeben, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des - unfallbedingt beeinträchtigten - Gesundheitszustandes mehr erwartet werden kann (BGE 137 V 199 E. 2.2.3.1), wobei sich die namhafte Verbesserung in erster Linie auf die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit bezieht (BGE 134 V 109 E. 4.3).

??????? Dem Bericht der A.\_\_\_\_, wo sich der Versicherte vom 13. November bis 11. Dezember 2008 in stationärer Behandlung befand, ist zu entnehmen, dass nach dem Austritt in einer mindestens leichten bis mittelschweren Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsfähigkeit bestand. Beim Austritt wurde dem Beschwerdeführer empfohlen, zur Erhaltung und

gegebenenfalls Steigerung der Belastbarkeit innerhalb eines zeitlich befristeten Rahmens von etwa 6 Wochen nebst einem physiotherapeutisch begleiteten Trainingsprogramm die angefangene Musik-Psychotherapie auf ambulanter Basis fortzuführen. Obwohl diese Massnahme den Heilungsprozess unterstützen konnte, war bereits prognostisch nicht davon auszugehen, dass damit eine namhafte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit erreicht werden könnte, da in einer leidensangepassten Tätigkeit bereits eine 100%ige Arbeitsfähigkeit bestand und die angestammte Tätigkeit als unzumutbar angesehen wurde. Deshalb ist der per 13. Dezember 2008 erfolgte Fallabschluss samt Einstellung der Taggelder und Heilungskosten nicht zu beanstanden.

## E. 5

5.1???? Weiter zu prüfen ist, ob der Versicherte ab dem 13. Dezember 2008 Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

5.2???? Bei der Festsetzung des Invalideneinkommens gingen sowohl der Versicherte als auch die Suva vom im Rahmen der bei der Avka Gastro GmbH ausgeübten Tätigkeit als Geschäftsführer erzielten Einkommen aus, wobei der Versicherte auf ein 72%iges, die Beschwerdeführerin hingegen auf ein 100%iges Pensum abstellte.

???????? Die Tätigkeit als Geschäftsführer ist mit dem von der A.\_\_\_\_ und von Dr. B.\_\_\_\_ formulierten Zumutbarkeitsprofil sehr gut vereinbar, da keine Überkopparbeiten anfallen. Da dem Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit ein 100%iges Arbeitspensum zumutbar ist, ist von einem Invalideneinkommen in der Höhe von Fr. 58'500.-- auszugehen (5/4 des bei einem 80%igen Pensum erzielten Lohns [inkl. 13. Monatslohn] in der Höhe von monatlich Fr. 3'900.-- [= 4'875.--] x 12, gemäss Urk. 3/3). Das so ermittelte Invalideneinkommen entspricht auch in etwa sowohl dem aufgrund der Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) als auch dem aufgrund der Dokumentationen von Arbeitsplätzen (DAP) ermittelten Invalideneinkommen (Urk. 7 S. 6-7 Ziff. 12.2, Urk. 8/133 S. 2 Ziff. 8).

5.3???? Für die Bestimmung des Valideneinkommens ist nicht massgebend, was der Versicherte ohne Gesundheitsschaden bestenfalls verdienen könnte; stattdessen ist praxisgemäss auf dasjenige Einkommen abzustellen, welches er im hypothetischen Gesundheitsfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles tatsächlich erzielen würde (BGE 125 V 146 E. 5c/bb mit Hinweisen; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 142/06 vom 25. Oktober 2006, E. 3.3.1, I 505/05 vom 22. Februar 2006, E. 2.2 sowie I 696/01 vom 4. April 2002, E. 4a mit Hinweisen), wobei bloss theoretischen Aufstiegsmöglichkeiten nicht Rechnung getragen werden kann (ZAK 1963 S. 238).

???????? Gemäss Auszug aus dem individuellen Konto erzielte der Versicherte im Jahr vor dem Unfall (2007) ein Einkommen von Fr. 53'700.-- (Urk. 8/21 S. 1). Auf dieses Einkommen stellte auch die Arbeitslosenkasse bei der Berechnung der Taggelder ab (Urk. 8/2 S. 2). Zudem teilte die Y.\_\_\_\_ der Suva mit Schreiben vom 21. Juli 2011 (Urk. 8/132) mit, der Lohn des Versicherten habe im Unfallzeitpunkt Fr. 57'437.-- betragen (Fr. 4'786.40 x 12, gemäss Urk. 8/130). Aufgrund dieser Aussagen erscheint das von der E.\_\_\_\_ AG für das Jahr 2011 angegebene monatliche Einkommen in der Höhe von Fr. 7'000.-- (sei es 12 oder 13 Mal im Jahr, Urk. 8/130, Urk. 8/132), als nicht rechtsgenügend ausgewiesen. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Versicherte in seiner heutigen Anstellung als Geschäftsführer tatsächlich ein monatliches Einkommen von Fr.

4?875.-- erzielt (hochgerechnet auf ein 100%iges Pensum, Urk. 3/3, E. 5.2 oben).

???????? Ausgehend vom f?r das Jahr 2008 angegebenen Einkommen in der H?he von Fr. 57?437.-- ist f?r das Jahr 2011 ein Valideneinkommen in der H?he von Fr. 59?677.-- anzunehmen (Fr. 57?437.-- indexiert mit 3,9 % [Die Volkswirtschaft, 12/2012, S. 91, B 10.3]).

5.4???? Aus dem Vergleich zwischen dem Valideneinkommen in der H?he von Fr. 59?677.-- und dem Invalideneinkommen von Fr. 58?500.-- ergibt sich eine die 10%ige Erheblichkeitsgrenze von Art. 18 Abs. 1 UVG unterschreitende und somit nicht rentenrelevante Einkommenseinbusse von Fr. 1?177.--.

6.?????? Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Versicherte ab dem 13. Dezember 2008 in einer leidensangepassten T?tigkeit ein invalidit?tsausschliessendes Einkommen erzielen konnte. Der angefochtene Einspracheentscheid (Urk. 2), mit welchem per diesem Datum die Leistungseinstellung angeordnet und der Anspruch auf eine Invalidenrente verneint wurde, ist deshalb nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde f?hrt.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. iur. Andr? Largier
- Rechtsanwalt Reto Bachmann
- Easy Sana Krankenversicherung AG
- Bundesamt f?r Gesundheit

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.